

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 172	490
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 2. Juni 2020

386

### **Einfache Anfrage von Bruno Lüscher und Daniel Eugster vom 26. Februar 2020 „Versteuerung der Umstiegsprämie ‚Elektromobilität‘“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die am 1. Januar 2019 eingeführte Umstiegsprämie „Elektromobilität“ ergänzt das seit vielen Jahren bestehende Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau. Erstmals wurden damit Fördergelder für mobile Werte gesprochen. Bisher wurden ausschliesslich gebäudegebundene Investitionen sowie Beratungs- und Planungsdienstleistungen unterstützt. Oberstes Ziel des gesamten Förderprogramms und insbesondere auch der Umstiegsprämie ist die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Die Umstiegsprämie geht auf den Grundlagenbericht „Chancen der Elektromobilität für den Kanton Thurgau“ zurück, der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde. In diesem Bericht werden Gründe aufgeführt, weshalb der Marktanteil von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen tief ist. Eines der wichtigsten Hemmnisse für den Kauf eines Elektrofahrzeugs ist der im Vergleich zu einem Verbrennerfahrzeug deutlich höhere Anschaffungspreis. Mit der Umstiegsprämie wird dieses Hemmnis minimiert. Es trifft zu, dass der Anreiz, ein Elektrofahrzeug zu erwerben, sinkt, wenn die Umstiegsprämie versteuert werden muss. Indes ist dies eine steuerrechtliche Frage, in welcher der Kanton aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben keinen Handlungsspielraum hat.

Das schweizerische Einkommenssteuerrecht basiert auf der Reinvermögenszugangstheorie. Als Einkommen wird die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter bezeichnet, die einem Individuum während einem bestimmten Zeitabschnitt zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse einsetzen kann (Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, Handkommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Zürich 2016, Vorbemerkungen zu Art. 16-39 N 5). Das Bundesgericht hat im Urteil 2C\_102/2019 vom 25. November 2019 in E. 2.1 die Reinvermögenszugangstheorie wie folgt konkretisiert:

„Danach unterliegen aufgrund der Generalklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG und des nicht abschliessenden Positivkatalogs (Art. 17-23 DBG) alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der direkten Bundessteuer. Gemäss Art. 18 Abs. 1 DBG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Dazu zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Steuerfrei sind laut Art. 16 Abs. 3 DBG einzig Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen (BGE 139 II 363 E. 2.1 S. 365 f.; Urteil 2C\_731/2017 vom 12. November 2018 E. 3.1). Ausnahmen sind vor dem Hintergrund einer allgemeinen Einkommenssteuer restriktiv zu handhaben (BGE 139 II 363 E. 2.2 S. 367 m.w.N.).“

Mit anderen Worten führt jeder Vermögenszuwachs, der nicht im abschliessenden Katalog der steuerfreien Einkünfte enthalten ist (vgl. Art. 24 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und § 26 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern [StG; RB 640.1]), zu einem steuerbaren Einkommen nach § 18 Abs. 1 StG und Art. 16 Abs. 1 DBG. Subventionen fallen grundsätzlich unter die steuerbaren Einkünfte. Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) schreibt den Kantonen abschliessend vor, welche Einkünfte sie von der Besteuerung ausnehmen können. Bei selbständigerwerbenden Personen sind entsprechende Vermögenszuwächse durch Subventionen ebenfalls als steuerbare Einkünfte zu qualifizieren.

## Frage 1

Bei der Umstiegsprämie „Elektromobilität“ handelt es sich um eine Subvention mit Lenkungs- und Anreizcharakter. Sie soll die Empfänger dazu motivieren, auf Elektromobilität umzusteigen. Aufgrund der Reinvermögenszugangstheorie ist sie als steuerbare Einkunft zu betrachten (§ 18 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 DBG). Da sie nicht im Katalog der steuerfreien Einkünfte aufgeführt wird, ist eine Ausnahme nicht möglich.

Es besteht grundsätzlich kein Unterschied zu den Förderbeiträgen für Gebäude- oder Heizungssanierungen. Diese stellen ebenfalls steuerbares Einkommen dar. Sie unterscheiden sich aber von der Umstiegsprämie insofern in der Steuerdeklaration, als dass sie in der Steuererklärung als Minderung vom Liegenschaftsunterhaltsabzug anzuführen sind. Im Ergebnis führen sowohl Umstiegsprämie als auch Förderbeitrag zu einem höheren steuerbaren Einkommen.

## Frage 2

Die steuerliche Beurteilung, Vermögenszuwächse als steuerbare Einkünfte zu behandeln, fusst auf der in den einschlägigen Steuergesetzen von Bund und Kantonen verankerten Reinvermögenszugangstheorie (§ 18 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 DBG). Der Kanton Thurgau ist an die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Ordnung gebunden.

**Frage 3**

Die steuerliche Behandlung der Umstiegsprämie durch die kantonale Steuerverwaltung entspricht dem DBG und dem StG sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der Kanton Thurgau ist an die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Ordnung gebunden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Bruno Lüscher  
FDP.Die Liberalen  
Leimackerstrasse 14  
8355 Aadorf

Daniel Eugster  
FDP.Die Liberalen  
Hohenbühlweg 3  
9306 Freidorf

EINGANG GR 26. Feb. 2020			
GRG Nr.	16	EA 172	430

## Einfache Anfrage

### Versteuerung der Umstiegsprämie «Elektromobilität»

Im Mai 2018 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Grundlagenbericht «Chancen der Elektromobilität für den Kanton Thurgau» vor. Dieser beruht auf dem erheblich erklärten Antrag vom März 2016 «Elektromobilität im Thurgau». Im März 2019 hat der Grosse Rat den Bericht intensiv diskutiert und zustimmend zur Kenntnis genommen.

In den Kapiteln 4 bis 6 werden die Definition der Elektrofahrzeuge, Szenario der Elektromobilität sowie die Chancen und Risiken für den Kanton Thurgau beleuchtet. Im Kapitel 7 wird ein breites Spektrum an möglichen Massnahmen zur schnelleren Marktdurchdringung der Elektromobilität aufgezeigt. Insbesondere die Massnahme M1, Anpassung Motorfahrzeugsteuer und die Massnahme M2, zeitlich unbegrenzte Umstiegsprämie, waren sowohl in der vorberatenden Kommission wie im Grossen Rat unbestritten.

Obwohl in der Massnahme M1 vorgesehen ist, dass auch Elektrofahrzeuge eine Motorfahrzeugsteuer zu entrichten haben, hat die Massnahme M2 «Umstiegsprämie von aktuell 3'500 Franken oder max. 25% des Anschaffungswertes» zu einem vermehrten Umstieg auf die Elektromobilität geführt. Die Umstiegsprämie gilt nur für Neuwagen und ist zusätzlich daran geknüpft, dass gleichzeitig 100% Ökostrom beim Energieversorger bezogen oder selber erzeugt wird. Zusätzlich unterstützt wird der Umstieg mit einem einmaligen Bonus von 2000 Franken für das Erstellen einer Solarstromanlage für die Ladestation.

Schweizweit hat der Anteil an neu zugelassenen Elektrofahrzeugen um über 4% zugenommen. Damit scheint die anvisierte schnellere Marktdurchdringung der Elektromobilität auf gutem Wege zu sein.

Nicht nach vollziehbar ist allerdings, was die Kantonale Steuerverwaltung dazu bewegt hat, über die kantonale Energiefachstelle, die Empfänger der Umstiegsprämie anzuweisen, den Betrag in der Steuererklärung unter Punkt 5.4 «weitere Einkünfte» zu deklarieren und somit als Einkommen zu versteuern.

Gemäss Grundlagenbericht verfolgt die Umstiegsprämie bekanntlich das Ziel «Überwindung des Preisunterschiedes bei der Anschaffung» und nicht zusätzliche Einkommenssteuern. Die Vorgabe der Steuerverwaltung ist somit ein krasser Systemfehler.

2/2

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat einen steuerrechtlichen Unterschied zwischen der Umstiegsprämie «Elektromobilität» und den Förderbeiträgen für Gebäude-, Heizungssanierungen usw.?
2. Wenn Ja, worauf beruht die Vorgabe der Kantonalen Steuerverwaltung, die besagt, dass die Umstiegsprämie «Elektromobilität» unter «weitere Einkünfte» als Einkommen zu versteuern ist?
3. Ist der Regierungsrat bereit diesen Systemfehler zu korrigieren und die unsinnige Vorgabe zu widerrufen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

8355 Aadorf / 9306 Freidorf, 26. Februar 2020



Bruno Lüscher



Daniel Eugster